

Bekanntmachung

der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 96 Ausbau nördlich Zittau, 2. Bauabschnitt“ - Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 18. Oktober 2021, Gz.: 32-0522/108/15 ist der Plan für den Ausbau der B 96 zwischen Mittelherwigsdorf und Oderwitz gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 28. Januar bis zum 11. Februar 2022
(jeweils einschließlich)**

bei den folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf**

Coronabedingt wird gebeten, den Termin für eine beabsichtigte Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen vorab mit der Gemeinde abzustimmen; Kontaktdaten: Bauamt, Herr M. Erbe, Tel. 03583/501316 oder zentral Tel. 03583/50130

- **Gemeindeverwaltung Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz**

Coronabedingt wird gebeten, den Termin für eine beabsichtigte Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen vorab mit der Gemeinde abzustimmen; Kontaktdaten: Frau Naumann, Tel. 035842/223-62 oder per E-Mail: liegenschaften@oderwitz.de

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs.4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite www.lids.sachsen.de/bekanntmachung, Rubrik – Infrastruktur – Bundesfernstraßen – eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Ausbau der Bundesstraße B 96 nördlich von Zittau auf einer Strecke von 2,306 km einschließlich den Anbau eines Radweges. Das Bauvorhaben liegt überwiegend auf der freien Strecke zwischen den Gemeinden Mittelherwigsdorf und Oderwitz mit Ausnahme des 240 m langen Abschnittes der Ortsdurchfahrt am Beginn sowie des 230 m langen Abschnittes der Ortsdurchfahrt Oderwitz am Ende der Baustrecke. Am Ende der Ausbaustrecke wird der Radweg auf 161 m weitergeführt und an den bereits bestehenden Radweg in der Gemeinde Oderwitz angeschlossen.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Dresden, den 21. Dezember 2021


Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude

Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen